



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Scheifele und Wollmann Biogas GbR, Lehenholzweg 1, 86368 Gersthofen auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Flur.-Nrn. 2803, 2804 und 2805 der Gemarkung Langeringen, Flur Mühlbreite; Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Scheifele und Wollmann Biogas GbR hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem o.g. Betriebsgrundstück in Langerringen beantragt. Im Rahmen der Änderung sind die Errichtung eines Gärresttrockners, eines Abluftwäschers, eines Lagertanks für Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) und eines Aktivkohlefilters sowie die Erneuerung des Dosierers und die Anpassung der Peripherie vorgesehen.

Die Biogasanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2.716 MW der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage. Durch die geplante Maßnahme wird eine Fläche von 137 m³ neu versiegelt. Diese Fläche ist derzeit bereits befestigt. Das Gelände und die Umgebung werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund von Intensivnutzung und der weitestgehenden Versiegelung des Grundstücks hat die Biogasanlage eine geringe floristische und vegetationskundliche Bedeutung.

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des Betriebsgrundstückes führen zu keinen erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Augsburg, den 01.07.2021
Landratsamt Augsburg

Mayr
Geschäftsbereichsleiterin